



### PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 25.6.1960 (BGBL I S.341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 28.2.1962 (BGBL I S.429) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1965 (BGBL I S.21)

- WA** GELTUNGSBEREICH ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - WR** REINES WOHNGEBIET
- | GEBIET                                | WA     | WR     |
|---------------------------------------|--------|--------|
| BAUWEISE                              | offen  | o      |
| GESCHOSSZAHL                          | z      | 1      |
| GRZ                                   | 0,4    | 0,4    |
| GFZ                                   | 0,4    | 0,4    |
| DACHFORM: S=SATTEL, F=FLACHDACH       | S u. F | S u. F |
| DACHNEIGUNG (IN°)                     | 0-30   | 0-30   |
| KNIESTOCK ZULÄSSIG (IN CM)            | 30     | 30     |
| DACHGAUBEN ZULÄSSIG                   | nein   | nein   |
| SOCKELHÖHE (IN M)                     | 80     | 80     |
| MINDESTGRÖSSE DER BAUGRSTÜCKE (IN M²) | 600    | 600    |
- BEI HÄNGLAGE IST DER AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES ZU AUFWENTHALTSRÄUMEN IM RAHMEN DES 87 HÖH ZULÄSSIG. DIE SOCKELHÖHE WIRD GEMESSEN VON OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN BIS DURCHSCHNITTlichen GELÄNDEANSCHNITT
- BAUGRENZE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  - GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENEN FIRSTRICHTUNG  
MIT DER DARSTELLUNG DER GEBÄUDE WIRD NUR DIE FIRSTRICHTUNG FESTGESETZT. DIE STELLUNG UND ABMESSUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH. DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DEN H80
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN  
FORDERUNG DES HESS. STRASSENBAUAMTES: STRASSENANSCHLUSS AN DIE B 255 IST IM BEZUG NACH DEM HESS. STRASSENBAUAMT DURCHFÜHREN
  - P** ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
  - BÖSCHUNGEN HABEN DIE ANGRENZER AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN
  - GEPLANTE UMFORMSTATION
  - WALDPARZELLEN WALDSCHUTZGRENZE
  - FRIEDHOF U. FRIEDHOFERWEITERUNG
  - BOLZPLATZ KINDERSPIELPLATZ
  - ERSTER BAUABSCHNITT
  - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN:  
JE WOHNUNG=1 GARAGE ODER STELLPLATZ UND 1 BESUCHERPLATZ
  - EINZELGARAGEN SIND AUSNAHMSWEISE AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG, WENN GARAGEN ZWEIER BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEISAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN SIE ALS DOPPELTT GARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMEN ZU FASSEN  
FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BNUZ. VO ÜBER BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5 M VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT SEIN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR GERINGEN ABSTAND GESTATTEN Z.B. STEILHANG UND BELANGE DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
  - ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT SIE NICHT MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZUSAMMENFÄLLEN.
  - VORHANDENE BEBAUUNG
  - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN  
 GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (NICHT VERBINDLICH)
  - FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
  - HÖHENLINIEN
  - FLURGRENZE
  - ZUGÄNDE UND EINFÄHRTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN

ES WIRD BESCHWEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

MARBURG, DEN 7.2.1969.  
Katasteramt  
J.A.

*A. Lehmann*

Vermess. Amtmann.



"AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE VERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 7.7.1967"



"DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 1.12.1968 BIS 2.7.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 18.11.1968 VOLLENDET."



"DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBaug. VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 11.2.1969 BESCHLOSSEN WORDEN."



**Genehmigt**



Kassel, den 13. Mai 1970  
Der Regierungspräsident  
I. A.

*[Signature]*

"DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 14.4.70 BIS 1.8.70 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 1.8.70 VOLLENDET."



*Änderung vom 11.7.79*

### TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE NANZ-WILLERSHAUSEN

KREIS MARBURG/L.

FLUR 5 UND 10 GEBIET „AUF DEM BERG VOR DER STRUTH“ UND „DIE KOITGESWIESE“

MASSTAB 1:1000

BEARBEITET:  
KREISBAUAMT MARBURG  
MARBURG, DEN 1. JULI 1968

*[Signature]*  
KREISOBERBAURAT